

Kriterien für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen (PFA) im Stadtgebiet Herzogenaurach

Seit Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen in sog. „landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) förderfähig sind, erreichen die Stadt Herzogenaurach zunehmend Anfragen von Projektierern aber auch von Flächeneigentümern.

Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen werden einerseits als ein wichtiger Bestandteil des weiteren Ausbaus erneuerbaren Energien gesehen. Andererseits entsteht durch den Flächenverbrauch Konkurrenz zu anderen Nutzungen, insbesondere zu landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Bau einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage im Außenbereich erfordert grundsätzlich die Aufstellung bzw. Änderung der entsprechenden Bauleitpläne. Für die Stadtverwaltung und die politischen Gremien ist es hilfreich Kriterien festzulegen, anhand derer sie prüfen und entscheiden können, ob ein Flächennutzungsplanänderungs- bzw. Bebauungsplanaufstellungsverfahren für eine bestimmte Photovoltaik-Freiflächen-Anlage eingeleitet werden soll. Grundsätzlich bleibt es immer eine Einzelfallbetrachtung.

Die folgenden Kriterien orientieren sich an den Leitlinien des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege zu Klimaschutz und Landschaftspflege, an den Kriterien zur Einhaltung der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie – Biodiversität auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen, dem Evaluierungssystem für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende der Deutschen Bundesstiftung Umwelt und an der Position des Bayerischen Bauernverbandes.

1. Nutzung Photovoltaik im Bestand

Photovoltaik-Anlagen sollen vorrangig auf Dachflächen, Konversionsflächen oder bereits versiegelten Flächen (bspw. Stellplätzen) installiert werden (siehe auch Anhang 1). Von Photovoltaik-Projektierern ist bei der Planung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage nachzuweisen, dass zusätzlich mindestens 5 Prozent der Leistung der geplanten PFA mit Photovoltaik-Anlagen im Bestand erbracht werden.

2. Sichtbarkeit / Landschaftsbild

Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen müssen einen Mindestabstand von 300 Metern zur Wohnbebauung haben und sollen von Wohnbauflächen nicht einsehbar sein.

Das Landschaftsbild und insbesondere das Siedlungsbild an Ortseingängen darf durch Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere Sichtachsen sind zu berücksichtigen. Exponierte Lagen sowie Planungen an Hangkanten sind zu vermeiden.

Blendwirkungen entlang von Straßen und zur Bebauung hin sind auszuschließen.

Vom Projektentwickler ist anhand von Sichtbarkeitsanalysen, Visualisierungen und ggf. Blendgutachten darzulegen, dass diese Kriterien erfüllt werden.

3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Qualitativ hochwertige Ackerböden und Grünlandstandorte sollen primär der Produktion von Nahrungsmitteln bzw. der Futtermittelerzeugung dienen. Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen sollen deshalb nur auf Böden errichtet werden, deren Ackerzahl oder Grünlandzahl im lokalen Vergleich unterdurchschnittliche Werte aufweisen.

Die Belange des Pächters der betroffenen Flächen sind soweit möglich zu berücksichtigen, um Existenzgefährdungen auszuschließen.

4. Natur- und Artenschutz

Naturschutz- und artenschutzfachlich hochwertige Flächen sollen für die PV-Nutzung nicht herangezogen werden (siehe Anhang 1).

Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen sind so zu gestalten, dass der Eingriff in Natur und Landschaft auf ein Minimum reduziert wird. Mögliche Auswirkungen auf Biotopverbund und Wanderbeziehungen sind zu minimieren und bei Umzäunungen zu berücksichtigen.

Flächen von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen sind durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufzuwerten, bspw. Entwicklung artenreicher Wiesen durch Ansaat von autochthonen Saatgut, extensive Mahd mit Mähgutabfuhr, extensive Schafbeweidung, Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel, Neuanlage von Strukturelementen und Gehölzen.

Der Ausgleich für den Eingriff durch die Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen ist vollumfänglich auf der Projektfläche abzubilden.

5. Mikroklima

Negative Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen auf das Mikroklima (Temperatur, Lichtverhältnisse, Niederschlagswasser) auf dem Grundstück und auf den benachbarten Grundstücken sind auszuschließen.

6. Regionale Wertschöpfung

Ziel soll es sein, bei der PV-Freiflächennutzung die Wertschöpfung in der Region zu erhalten und die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen (Agri-Photovoltaik) sollen vorrangig umgesetzt werden.

Genossenschaftliche Bürgeranlagen sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

7. Begrenzung des Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik

Die maximale Größe der durch Module, technische Einrichtungen und notwendige Erschließungswege überbauten Fläche einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage darf 10 ha nicht überschreiten.

Die maximale Überbauung des Gemeindegebietes soll auf 50 Hektar (= ca. 1 Prozent) der Gemeindefläche gedeckelt werden.

8. Windkraft / Regionalplan und Flächennutzungsplan

Aussagen und Darstellungen zu Windkraftanlagen im Regionalplan und Flächennutzungsplan sind zu berücksichtigen.

Auf ausgewiesenen Vorrangflächen für Windkraft ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen ausgeschlossen. Auf ausgewiesenen Vorbehaltsflächen für Windkraft ist die Nutzung für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen im Einzelfall abzuwägen.

Projekte, die eine gleichzeitige Nutzung von Windkraft und Solarenergie auf der Fläche ermöglichen, können bevorzugt umgesetzt werden. Bei der technischen Ausführung ist der Schattenwurf von Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Herzogenaurach, 8. Juni 2021

Amt für Planung, Natur und Umwelt

Anhang 1 zu den Kriterien für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen (PFA) im Stadtgebiet Herzogenaurach (zu Stand 8. Juni 2021)

Hinweise zur Standortwahl

(Quelle: Endbericht Evaluierungssystem für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende, am Beispiel von Solarfeldern, 2020, Deutsche Bundesstiftung Umwelt)

Folgende Standorte sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen geeignet:

- Gewerbegebiete
- Vorbelastete Flächen im unbeplanten Innenbereich (z.B. Stellplätze, Altlasten, versiegelte Flächen)
- Pufferzonen entlang großer Verkehrswege, Lärmschutzeinrichtungen
- Abfalldeponien, Halden (sofern nicht an landschaftlich exponierter Stelle)
- Standorte, die großflächig mit technischen Einrichtungen vorbelastet sind
- nach Einzelfallprüfung, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktion

Die Nutzung für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen an Standorten, die in einem der folgenden Gebiete liegen oder auf die eine der folgenden Eigenschaften zutrifft, sollte sorgfältig abgewogen werden:

- Landschaftsschutzgebiete
- Naturparke
- Biosphärenreservate
- Zone II und III von Wasserschutzgebieten
- landschaftliche Vorbehaltsgebiete und regionale Grünzüge gemäß Regionalplanung
- kulturhistorisch und geomorphologisch bedeutsame Gebiete, insbesondere Hanglagen und denkmalgeschützte Objekte
- Gebiete im Nahbereich von Aussichtspunkten
- Erholungsgebiete
- extensives Grünland
- Kies-, Lehm- oder Sandabbaugruben

Standorte, die in einem der folgenden Gebiete liegen oder auf die eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften zutrifft, sollten grundsätzlich nicht für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen genutzt werden:

- Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile
- besonders geschützte Biotope, amtlich kartierte Biotope
- zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen festgelegte Kompensationsflächen
- in Landschaftsplänen als bedeutend für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete
- Natura 2000 Gebiete soweit die Erhaltungsziele betroffen sind
- natürliche oder tatsächliche Überschwemmungsgebiete und Gebiete für den vorsorgenden Hochwasserschutz
- Zone I von Wasserschutzgebieten (Fassungsbereich)
- Gewässer, Gewässerrandstreifen und Gewässer-Entwicklungskorridore
- Geotope, naturnahe oder kulturhistorisch bedeutsame Böden
- Böden mit (regional) hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit
- Bereiche und Gebiete mit Vorkommen naturschutzfachlich bedeutsamer Tierarten einschließlich wichtiger Teillebensräume und Potenzialflächen
- Lebensräume von bedrohten Arten, Wuchs- und Fundorte besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie Rote-Liste-1 und -2-Arten
- Wiesenbrütergebiete
- Gebiete und Bereiche mit sonstigem hohem Wert für naturschutzfachlich bedeutsame Tierarten, z.B. Zugvögel, ggf. Wanderrouten für Groß- und Mittelsäuger
- Ackerflächen mit standörtlichen Besonderheiten, z.B. Extensivwäcker, Kalkscherbenäcker oder Äcker mit einer hohen Dichte eingestreuter Inselbiotope
- Landschaftsbereiche mit einer charakteristischen Eigenart, Vielfalt und Schönheit
- Gebiete mit kleinflächigem Wechsel der Nutzungsarten und -intensitäten in der Landschaft
- Flächen in naturnahen, von technischen Einrichtungen bisher unberührten Landschaftsräumen
- Landschaften mit hoher Qualität aufgrund kulturhistorischer/besonderer kulturlandschaftlicher Prägung einschließlich dörflicher Strukturen
- Bereiche im Wirkungsbereich landschaftsprägender Denkmäler, Bereiche mit besonderer Ensemblewirkung

- bisher nicht oder nur wenig zersiedelte Landschaftsräume, unzerschnittene Landschaftsräume
- Bereiche mit hoher Bedeutung für die sonstige landschaftsgebundene Erholung, z.B. Sichtbereiche von Aussichtspunkten